

Verfügung eine Ordnungsbuße bis zu 50.000 Kronen bemessen, haben aber ihm zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8. Durch den Umstand, daß zugunsten von Angehörigen oder Einwohnern (§ 9) feindlicher Staaten bestandene Schulden oder in ihrem Eigentum gewesene Gelder, Wertpapiere oder sonstige bewegliche Sachen nach dem 31. Juli 1914 auf eine andere Person übergegangen sind, wird die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung nicht verhindert.

§ 9. Diejenigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, welche Angehörige und Einwohner feindlicher Staaten betreffen, sind auf juristische Personen entsprechend anzuwenden.

§ 10. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich, soweit sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem im Gesamtgebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone geltenden Gesetze geregelt und bezüglich des Vollzuges nicht der kroatisch-slavonischen Autonomie vorbehalten sind, auch auf Kroatien-Slavonien.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1914 in Kraft.

(„Ungarisches Amtsblatt“ vom 23. Oktober 1914.)

2. Zahlungsverbote.

Verbot von Geld- und Wertpapierleistungen an Großbritannien und Frankreich.

(Verordnung vom 9. November 1914, Zahl 8286.)

Auf Grund der im § 16 G.-N. LXIII: 1912 über die Ausnahmungsverfügungen für den Kriegsfall hat das königlich ungarische Ministerium als Retorsion folgendes verordnet:

§ 1. Bis auf weitere Verfügung ist es verboten, zugunsten der Bürger von Großbritannien und Frankreich sowie der Kolonien und auswärtigen Besitztümer dieser Staaten, ferner zugunsten der auf den erwähnten Gebieten wohnenden Personen mittels Bargeldes, Wechsels, Schecks, Anweisung oder auf andere Weise direkt oder indirekt eine Zahlung zu leisten sowie auch Bargeld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar für die erwähnten Gebiete auszuliefern.

Dieses Verbot ist auch für jene Rechtsnachfolger wirksam, die die Forderung nach dem 13. August 1914 erworben haben.

§ 2. Hinsichtlich solcher Wechsels, Assignationen, Warrants und Schecks, die unter das im § 1 enthaltene Verbot fallen, wird der Zahlungstermin bis auf weitere Verfügung aufgeschoben und der Termin der Präsentierung und der Protestlevierung, bei Schecks aber der Termin der im § 17 G.-N. LVIII: 1908 erwähnten Legitimierung bis auf weitere Verfügung verlängert.

§ 3. Unter die Verfügung des § 1 fallen nicht die in den Ländern der ungarischen heiligen Krone

oder in den unter der Regierung Sr. Majestät stehenden übrigen Ländern und Provinzen vollzogenen Zahlungen und sonstigen Leistungen, wenn sie zugunsten eines auf diesen Gebieten ständig wohnenden britischen oder französischen Staatsbürgers erfolgten, oder wenn sie sich auf eine Forderung beziehen, die aus einem von einem britischen oder französischen Staatsbürger auf den erwähnten Gebieten betriebenen kommerziellen oder gewerblichen Geschäfte oder aus seiner Wirtschaft entstanden ist.

§ 4. Unter die Verfügung des § 1 fallen nicht die zugunsten ungarischer oder österreichischer Staatsbürger oder nach Bosnien und der Herzegowina zuständigen Personen bestimmten Unterstützungsspenden.

§ 5. Der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister können im allgemeinen oder von Fall zu Fall von dem im § 1 enthaltenen Verbote Ausnahmen gestatten.

§ 6. Nach den unter das im § 1 enthaltene Verbot fallenden Forderungen sind für die Zeit des Verbotes keine Verzugszinsen zu zahlen.

§ 7. Wer infolge des im § 1 enthaltenen Verbotes keine Zahlung leisten darf, kann das den Gegenstand seiner Schuld bildende Bargeld oder Wertpapier zugunsten des Gläubigers bei der königlich ungarischen Postsparkasse in Budapest oder bei der Budapester Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank mit der Wirkung der Erfüllung deponieren.

§ 8. Demjenigen, der das im § 1 enthaltene Verbot verletzt, können der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister durch gemeinsame Verfügung eine bis zu 50.000 Kronen reichende Ordnungsstrafe auferlegen, doch geben sie ihm vorher Gelegenheit, sich zu äußern.

§ 9. Die Verfügungen dieser Verordnung sind auf die Rechtspersonen entsprechend anzuwenden.

§ 10. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich, insofern sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem auf dem ganzem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone gültigen Gesetze geregelt und hinsichtlich des Vollzuges nicht der Autonomie Kroatiens und Slavoniens vorbehalten sind, auch auf Kroatien-Slavonien.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 11. November 1914 in Kraft.

(„Ungarisches Amtsblatt“ vom 11. November 1914.)

Verordnung des königl. ungarischen Handelsministers und des königl. ungarischen Finanzministers, Z. 81.591, K. M., über Ausnahmen vom Zahlungsverbot gegen Großbritannien.

Auf Grund der im § 5 der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 9. November 1914, Z. 8286, über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich er-